Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Emsdetten

1. Zweck und Träger der Maßnahme

Mit dem Bebauungsplan soll) die Rechtsgrundlage für Erschließung in dem genannten Gebiet geschaffen werden. Träger der Maßnahme ist die Stadt Emsdetten.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Ist eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht möglich, so werden nachstehende bodenordnende Maßnahmen durch die Stadt eingeleitet bzw. angeordnet.

- a) Umlegung gemäß §§ 45 75
- b) Grenzregelung gemäß §§ 80 84
- c) Enteignung gemäß §§ 85 122 des Bundesbaugesetzes.

3. Kosten der Maßnahme

Nach vorsichtiger Schätzung entstehen der Stadt durch diese Maßnahme nachstehende Kosten:

a)	Erwerb der Erschließungsanlagen	80.000, DM
b)	Freilegung der Erschließungsanlagen	30.000, DM
c)	Kosten der Erschließungseinrichtungen	450.000, DM
	einschl. der Einrichtungen für ihre	631.000, DM
	Entwässerung u. Beleuchtung, sowie	55.000, DM
	der öffentlichen Grünflächen	100.000, DM
d)	Stromversorgungsanlage	100.000, DM
e)	Wasserversorgungsanlage	90.000, DM
f)	Gasversorgungsanlage	173.000, DM

Sa.:1.609.000,-- DM

Emsdetten, den 16. Oktober 1968

Stadtdirektor

Ase

Diese Begründung hat nach erfolgtem Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. November 1968 gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 26. Juni 1960 (BGBl. I ". 341) im Entwurf in der Zeit vom 9. April 1969 bis 9. Mai 1969 öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 16. Juni 1969

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

Stadtoberhaurat